

Interessengemeinschaft Wind e.V.

- Naturpark statt Windpark in Aarbergen -

Seite 1 von 2

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
und

09.09.2012

Mitglieder des Kreistages
Rheingau-Taunus-Kreis

65307 Bad Schwalbach

Änderung des **LEP Hessen 2000** – Vorgaben zur **Nutzung der Windenergie**
Hier: **Stellungnahme des RTK**

Sehr geehrter Herr Landrat Albers,
sehr geehrtes Mitglied des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises,

wie wir der Presse entnehmen konnten berät der Kreistag in seiner Sitzung am 11.09.2012 über die Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises zur Änderung des LEP 2000 und hier konkret zu den Vorgaben zur Nutzung der Windenergie.

Vorangestellt möchten wir erläutern, dass es nicht das Interesse unseres Vereins ist, die Nutzung von Windkraft zur Stromerzeugung gänzlich zu verhindern. Es geht uns aber explizit darum, eine Standortdiskussion anzustoßen und zu führen. Dabei gilt es auch, den **hohen Stellenwert des Schutzgutes Mensch**, der in der Landschaft des Naturparks lebt, angemessen einfließen zu lassen.

Auf der Folgeseite möchten wir deshalb auf einige Dinge aufmerksam machen und darum bitten diese in ihre Stellungnahme aufzunehmen. Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IG-Wind e.V.



Bernd Seel
1.Vorsitzender

Interessengemeinschaft Wind e.V.

- Naturpark statt Windpark in Aarbergen -

Seite 2 von 2

Erhaltung und Entwicklung der einzigartigen Kulturlandschaft

Neben den genannten Gebieten ist auch das **Aartal** als **sehr hoch bedeutend** eingestuft und demnach **von Windrädern freizuhalten**. *Wispertal, dem Hinterlandswald und den Rheinhöhen kommen dabei eine besondere Bedeutung zu - deshalb müssen nach Ansicht des Kreises Oberes Mittelrheintal, Wispertaunus und der Taunuskamm von Windrädern frei gehalten werden.*

Immissionsschutz – Abstandsregelungen

Zu den Schutzgütern Natur- und Artenschutz gibt es zahlreiche Regelungen und Stellungnahmen der jeweiligen Verbände. Das **Schutzgut Mensch** wird von keinem Verband vertreten sondern lediglich nach einer technischen Anleitung behandelt, die zu dem noch aus dem Jahr 1998 stammt und somit die technischen Entwicklungen der letzten 10 Jahre verpasst haben dürfte.

„Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm Vom 26. August 1998“

Alleine die Bezeichnung „technische Anleitung“ lässt Zweifel aufkommen, ob damit das Schutzgut des Menschen ausreichend gewürdigt werden kann.

Keine Berücksichtigung finden beispielsweise das direkte Wohnumfeld mit,

1. Bedrängungswirkung durch Anlagengröße und Rotorbewegung
2. Belastungen durch visuelle, optische Immissionen
3. Tag- und Nachtbefeuerung
4. Wegfall von Naherholungsraum
5. Besondere Geländeprofile, z.B. im Aartal

Der Mindestabstand von 1.000 m soll mögliche Beeinträchtigungen der Menschen reduzieren.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es dafür aber keine fachliche Grundlage. Eine dynamische Abstandsregelung im Verhältnis zur Anlagengröße ist wünschenswert.

Allgemeine Situation

Es dürfte ambitioniert sein, im RTK 2 % der Kreisfläche für Windfarmen zur Verfügung zu stellen. Aus unserer Sicht kann es darüber hinaus nicht richtig sein, alle für den RTK vorgesehenen WKA's auf nur einen bestimmten Ausschnitt des Kreisgebiets zu verteilen und dort eine wahnsinnig hohe WKA-Dichte abzubilden. Man muss einfach erkennen und akzeptieren, dass wir in einem sehr dicht besiedelten Gebiet leben. Der vermeintlich ländlicher strukturierte Raum, im **Westteil des Kreises**, ist ebenfalls **dicht besiedelt** und die **Dörfer** liegen jeweils **nur wenige Kilometer voneinander entfernt**.